

BENUTZUNGSORDNUNG
der Anlagen und Einrichtungen
für die Fahrsicherheitszentrum Baden-Airpark GmbH & Co. KG
(nachfolgend „FSZ“ genannt)

1. Diese Benutzungsordnung gilt für alle Personen, die die Anlagen und Einrichtungen auf dem Betriebsgelände des FSZ benutzen. Sie ist auch von Veranstaltern, Organisatoren und Instrukto­ren ohne Ausnahme einzuhalten.
2. Auf der Anlage sind renn- und motorsportliche Veranstaltungen öffentlich-rechtlich verboten. Das Durchführen von Veranstaltungen, die rennähnlichen oder motorsportlichen Charakter haben, einschließlich von Renntrainings, ist deshalb untersagt. Jedes Verhalten, das einem Rennwettbewerb entspricht oder darauf abzielt, ist zu unterlassen. Dazu zählen insbesondere Rennen jeder Art, Leistungsprüfungen, Rekordversuche (schnellste Rundenzeit) und Fahrten mit Zeitnahme (gestoppte Zeit).
3. Der Rundkurs darf gleichzeitig von höchstens 30 Motorrädern und höchstens 5 Instrukto­ren (zusammen höchstens 35 Motorräder), 15 Pkws und höchstens 3 Instrukto­ren (zusammen höchstens 18 Pkws) oder höchstens 15 Lkws und höchstens 3 Instrukto­ren (zusammen höchstens 18 Lkws) befahren werden.
4. Jedes Extremverhalten - wie „Driften“ und so genannte „Burn-outs“ oder „Doughnuts“ - ist verboten und zu unterlassen.
5. In der „Boxengasse“ sowie auf den Parkplatz- und Präsentationsflächen ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
6. Folgende Fahrbetriebszeiten sind strikt einzuhalten:
Fahrbetriebszeiten für Pkw und Motorrad:
 - werktags (Montag bis Freitag)
von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
(von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr Ruhezeit)
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr;
 - samstags
von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
(von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr Ruhezeit)
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
 - sonn- und feiertags
von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
(von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr Ruhezeit)
von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

BENUTZUNGSORDNUNG

der Anlagen und Einrichtungen

für die Fahrsicherheitszentrum Baden-Airpark GmbH & Co. KG

(nachfolgend „FSZ“ genannt)

Fahrbetriebszeiten für Lkw:

- werktags (Montag bis Samstag)
von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
(von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr Ruhezeit)
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- sonn- und feiertags
keine Fahrerlaubnis.

An kirchlichen Feiertagen besteht keinerlei Fahrerlaubnis (weder für Motorrad, noch für Pkw oder Lkw).

Auf dem gesamten Betriebsgelände gelten im Übrigen folgende allgemeine Ruhezeiten:

- werktätlich (Montag bis Samstag)
von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr;
- sonn- und feiertags
von 22.00 Uhr bis 09.00 Uhr;
- an allen Tagen von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Während der Ruhezeiten von 22.00 Uhr bis 07.00/09.00 Uhr dürfen auch keine Auf- und Abbauarbeiten und keine Fahraktivitäten durchgeführt werden. An allen Tagen dürfen zwischen 13.00 Uhr und 14.00 Uhr keinerlei Lärm verursachende Tätigkeiten aus- und Fahrveranstaltungen durchgeführt werden.

7. Das Vorbeifahrgeräusch aller auf dem FSZ fahrenden Fahrzeuge unter Volllast darf die Lärmgrenze von 98 dB (A) nicht überschreiten.
Die nach den Schallschutzbestimmungen der FSZ geltenden Grenzwerte sind einzuhalten.
Die aktuellen Werte werden laufend von qualifizierten Mitarbeitern des FSZ überprüft.
8. Den Anweisungen der vom FSZ autorisierten Personen zur Einhaltung der Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Lärmbegrenzung sowie zur Abwendung von Gefahren und Schäden aller Art ist Folge zu leisten.
9. Jedes Fehlverhalten wird dem Fahrer angezeigt. Die Anzeigen sind zu beachten.
10. Werden Anweisungen und Anzeigen nicht beachtet, kann der Fahrbetrieb durch Zeigen der roten Flagge unterbrochen werden. Nach Zeigen der roten Flagge haben alle Fahrer den Rundkurs unverzüglich zu verlassen.

BENUTZUNGSORDNUNG

der Anlagen und Einrichtungen

für die Fahrsicherheitszentrum Baden-Airpark GmbH & Co. KG

(nachfolgend „**FSZ**“ genannt)

11. Jeder Fahrer und Teilnehmer kann bei Nichtbeachtung der Anzeigen oder Sicherheits- und Ordnungsanweisungen von der Veranstaltung ausgeschlossen und vom Betriebsgelände verwiesen werden.
12. Das Anbringen von Aufklebern, Hinweisschildern, Transparenten und von Werbung jeglicher Art (nachfolgend zusammen „**Reklame**“ genannt) auf dem Betriebsgelände oder an den zum Betriebsgelände gehörenden Einrichtungen - wie Zaunanlagen - bedarf der vorherigen Einwilligung des FSZ. Das FSZ ist berechtigt, jede ohne seine Zustimmung angebrachte Reklame auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

Mit Zustimmung des FSZ angebrachte Reklame ist zum Ende der Vertragszeit vollständig einschließlich sämtlicher Befestigungsmittel, wie z. B. Kabelbinder, zu entfernen.
13. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Anbringen von Reklame jeglicher Art im öffentlichen Verkehrsraum um das FSZ verboten ist. Das Landratsamt Rastatt bringt als zuständige Behörde Zuwiderhandlungen zur Anzeige.
14. Wird diese Benutzungsordnung in wesentlichen Punkten nicht eingehalten (wie Durchführen von Rennen, Überschreiten der höchstzulässigen Anzahl von Fahrzeugen auf der Strecke, Überschreiten der Lärmgrenze) und das Fehlverhalten vom Veranstalter nicht unterbunden, ist das FSZ berechtigt, die Strecke zu sperren oder die Veranstaltung abubrechen.
15. Das Waschen von Fahrzeugen ist auf dem Betriebsgelände verboten.
16. Auf dem Betriebsgelände darf nur mit ausdrücklicher Einwilligung des FSZ übernachtet werden.